

## Meldepflicht für Labore

Positionspapier der Arbeitsgruppe Lebensmittel auf Getreidebasis

Stand: Oktober 2019

Die Meldepflicht für private Laboratorien wird in Deutschland seit 2011 auf nationaler Ebene geregelt. Nach § 44 Abs. 4a bzw. 5a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch muss der Verantwortliche eines Labors die zuständige Behörde informieren, wenn er aufgrund einer durchgeführten Lebensmittel- oder Futtermitteluntersuchung Grund zu der Annahme hat, dass das Produkt einem Verkehrsverbot nach Art. 14 Abs. 1 bzw. einem Verbot nach Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegen würde.

Nach ersten Unsicherheiten und großen Bedenken wurde von Laboren insbesondere unter Anwendung des Leitfadens der Arbeitsgruppe "Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika" (ALB) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) vom 25.10.2012 1 folgende Vorgehensweise zum Umgang mit der Meldepflicht etabliert:

- Es liegt eine Standardarbeitsanweisung (SOP) zum Umgang mit der Meldepflicht vor. Diese beinhaltet üblicherweise auch Aspekte der repräsentativen Probenahme und der Ergebnisabsicherung.
- Es wird an die nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVtG) örtlich zuständige Behörde des Labors gemeldet.  
Die Meldung erfolgt per E-Mail oder schriftlich, zusätzlich optional telefonisch. Die Meldung beinhaltet die Angabe des Auftraggebers, des Analysenzeitpunktes, der angewandten Prüfmethode, des Parameters und Analysenwertes, der zur Unsicherheit des Lebensmittels führt, sowie über die gesetzlichen Vorgaben hinaus Angaben zur Identifizierung der Probe als Tabelle oder als Bericht.
- Die Meldepflicht besteht nur dann, wenn das analysierte Lebensmittel oder Futtermittel in den Verkehr gebracht wurde oder werden soll. Muster im Rahmen von Produktentwicklungen oder Rohstoffe, Zwischenprodukte zur Weiterverarbeitung, sowie Produkte, über deren weitere Verwendung erst auf der Basis einer Laboruntersuchung entschieden wird, d. h. Erzeugnisse, die nicht zum Inverkehrbringen bestimmt sind, sind von der Meldepflicht nicht erfasst. <sup>1</sup>
- Im Bereich der Mikrobiologie wird die Meldepflicht bei Nachweis pathogener Keime ausgelöst, sofern daraus ein Verkehrsverbot nach Art. 14 bzw. Art. 15 VO (EG) Nr. 178/2002 resultieren würde. <sup>1</sup>
- Im Bereich der Rückstände und Kontaminanten wird eine Meldepflicht nicht automatisch durch eine Höchstmengenüberschreitung ausgelöst, da allein die Höchstmengenüberschreitung nicht dazu führt, dass ein Lebensmittel als unsicher eingestuft werden kann. Im Einzelfall ist eine Risikobewertung anhand von z.B. ARfD-, ADI- oder MOE-Werten vorzunehmen.
- Im Bereich der Sensorik lässt ein abweichender Befund einer Probe nicht zwingend einen Schluss auf die Unsicherheit des Lebensmittels zu und ist im Einzelfall zu prüfen. Befunde, die nicht automatisch zu einer Meldepflicht führen, wären z.B. qualitätsbezogene Abweichungen. Ein erheblicher Insektenbefall hingegen würde eine Meldepflicht

auslösen. - Wenn der Verantwortliche des Labors vom Unternehmer eine Bestätigung in Textform erhält, dass das unsichere Erzeugnis unschädlich vernichtet oder unschädlich weiterverarbeitet worden ist <sup>1</sup> oder wird, erfolgt keine Meldung.

Gemäß dem noch nicht rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts Aachen (Urteil vom 8.12.2017 – 7 K 1859/17) aus dem Dezember 2017 zur Meldepflicht wäre die bisherige auf dem ALB Leitfaden basierende Praxis vieler Labore nicht rechtskonform. Dies betrifft insbesondere die Einstufung, ob ein Lebensmittel oder Futtermittel zum Inverkehrbringen bestimmt ist, und den Umgang des Labors mit den Aussagen seines Vertragspartners, dem Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmer, hinsichtlich der unschädlichen Weiterverarbeitung oder Vernichtung nicht sicherer Produkte.

Die grundsätzliche Frage, ob die auf nationaler Ebene getroffenen Regelungen des § 44 Abs. 4a bzw. 5a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch mit europarechtlichen Vorgaben vereinbar sind, ist weiterhin ungeklärt.

Das vorliegende Urteil führte jedoch zur Verunsicherung der Laborbranche sowie deren Kunden. Es wirft erneut Fragen auf, die unseres Erachtens vorbehaltlich dem Ergebnis der weiteren gerichtlichen Prüfung der Meldepflicht, geklärt werden müssen.

Die privaten Laboratorien unterstützen die qualitätssichernden Maßnahmen der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer und damit auch den Verbraucherschutz, indem sie die Produkte vor der Auslieferung z. B. an den Handel auf ihre Verkehrsfähigkeit prüfen und daher dafür Sorge tragen, dass nur „sichere Produkte“ in den Verkehr gelangen. Neben dem Vorliegen eines validen Untersuchungsergebnisses tragen weitere Randbedingungen dazu bei, ob der Verantwortliche des Labors einen „Grund zu der Annahme hat, dass das Produkt nicht sicher sei“.

Wie soll mit Ergebnissen aus dieser Freigabeanalytik, die ein o.g. Verkehrsverbot nach VO (EG) Nr. 178/2002 auslösen würden, umgegangen werden?

Für eine Reihe von Fragen, die in der Praxis häufig beantwortet werden müssen und für die der Leitfaden der LAV keine Antworten bietet, hat die AG Lebensmittellaboratorien aus fachlicher Sicht folgende Handlungsempfehlungen entwickelt.

Liegt ein mikrobiologischer Befund erst nach dem Ablauf des Verbrauchsdatums oder deutlich nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums vor, so wird dadurch keine Meldepflicht ausgelöst, da davon ausgegangen wird, dass sich das Produkt nicht mehr im Verkehr befindet.

Liegen für Kontaminanten oder Rückstände keine gesetzlichen Regelungen oder abschließende toxikologische Bewertungen vor, wie z.B. derzeit für bestimmte Gehalte an Mineralölkohlenwasserstoffen oder seltene Mykotoxine, so wird durch ein Analyseergebnis dieser Stoffe keine Meldepflicht ausgelöst.

Die Mitglieder der AG sind sich sicher, dass die Verlagerung der Verantwortlichkeit für die Lebensmittelsicherheit von den Lebensmittel- und Futtermittelunternehmern auf die Labore zu Lasten des Vertrauensverhältnisses zu ihren Auftraggebern geht.

Die Entscheidung, ob "gemeldet werden muss" ist oft schwierig zu treffen, es müssen zur Klärung z. T. komplexe sachverständige Entscheidungen getroffen werden. Unklar bleibt die Frage der Haftung beispielsweise in einem Fall, bei dem der Verantwortliche des Labors seine Meldung auf eine Fehleinschätzung gründet.

Es ist zu befürchten, dass in der Folge weniger Lebensmittel- und Futtermitteluntersuchungen bei Laboratorien in Deutschland beauftragt werden und die Laboratorien auch weniger Informationen zu den erteilten Aufträgen von ihren Auftraggebern erhalten werden.



Gerade das Vertrauensverhältnis zwischen den Lebensmittel- und Futtermittelunternehmern und den Laboren ist eine existenzielle Grundlage für ein funktionierendes Qualitätssicherungssystem in der Lebens- und Futtermittelindustrie und damit ein wichtiger Aspekt für den Verbraucherschutz.

## **Literatur**

<sup>1</sup> Leitfaden für die Durchführung der Meldungen nach §44 Abs. 4a und 5a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) vom 25.10.2012